

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V vom 18. Februar 1994 wird nach Beschlußfassung in der Gemeindevertretung Niepars folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Niepars über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Niepars

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten kommunalen Sportanlagen dienen vorrangig dem Sportunterricht der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule Niepars. Sie werden darüberhinaus als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Wettkampf- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

- Sport- und Freizeithalle Niepars
- Sporthalle im Park
- Sportplatz an der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule Niepars
- Sportplatz im Park

§ 2 Zuständigkeit

Die Sportanlagen werden von den Gemeindevertretern durch den Haupt- und Finanzausschuß verwaltet und vergeben. Wird eine Sportanlage nach 14.00 Uhr nicht schulisch genutzt, wird sie an den unter § 3 genannten Nutzerkreis vergeben. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem Schulleiter, Herrn Steffen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. eingetragene gemeinnützige Nieparser Sportvereine und sonstige gemeinnützige sporttreibende Organisationen, in denen mindestens 30 % ihrer aktiven Mitglieder Kinder und Jugendliche sind und regelmäßig Jugendarbeit geleistet wird.
2. eingetragene gemeinnützige Nieparser Sportvereine und sonstige gemeinnützige sporttreibende Organisationen, in denen Kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann.
3. sonstige sporttreibende Vereine und Organisationen des Amtes soweit dies unter Berücksichtigung des Vorganges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist.

4. sonstige Nutzergruppen (kommerzielle und private), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorganges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

§ 4

Vergaberichtlinien

1. Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird der Haupt- und Finanzausschuß bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen
 - a) die Gesamtmitgliederzahl,
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
 - c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten dienen soll,
 - d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften,
 - e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten

erfragen. Belegungswünsche der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 15. Juni eines Jahres beim Haupt- und Finanzausschuß eingegangen sind (Ausschlußfrist).

2. Bei der Vergabe der mehrteiligen Halle sind die Benutzer verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch weitestgehende Aufteilung der Hallenteile zu erhalten. Eine objektive mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt. Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten mit je 90 Minuten zugrunde gelegt.
- 3.
4. Bei der Vergabe der Halle sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen. Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kursen) maßgebend. Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
4. Der Haupt- und Finanzausschuß der Gemeinde Niepars kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung beschließen.
5. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden wird von der Gemeinde oder einer von ihr dazu besonders beauftragten Person jederzeit überprüft. Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Schulleiter, Herrn Steffen, unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Gemeinde anderen Nutzern zugeteilt werden. Bei Streitfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß der Gemeinde Niepars.

6. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziffer 1 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten überprüft.

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die kommunalen Sportanlagen stehen dem in § 3 aufgeführten Nutzerkreis in der Zeit von 14.00 bis 21.30 Uhr an Werktagen und 09.00 bis 21.30 Uhr an Wochenenden zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen, sportlichen Höhepunkten kann die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.
2. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen (nicht Straßenturnschuhen) betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt. Übungs- und Turngeräte (z. B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeit aus ihren Arretierungen/Befestigungen glöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muß äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Hallenbenutzer nicht zu gefährden.
3. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
4. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtspersonen (Versammlungsleiter/Übungsleiter), die bei Vertragsschluß benannt werden, die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen.
Im übrigen wird das Hausrecht durch die anwesenden Hallenwarte ausgeübt.
5. Wirtschaftliche Werbung in der Sport- und Freizeithalle kann aufgrund eines mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages den Sponsoren mittels Werbetafeln gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe dem SV 93 Niepars zu. Die Gemeinde behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.
6. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart anzu-melden.
Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen nicht gestattet.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
9. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlagen, Zähl- und Lautsprecheranlagen, Verstärker,

Abruf- und Telefonanlagen, Mikrofon, Tontechnik) dürfen nur von einer sachkundigen und eingewiesenen Person bedient werden.

10. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Makierungen) sind vom Veranstalter unter Anleitung des Hallenwerts durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
11. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen. Das unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln außerhalb der zugeteilten Belegungszeiten hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge. Die Ersatzbeschaffung eines verlorengegangenen Schlüssels ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Verursacher.
12. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewußt herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzervorschriften wird eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.

§ 6 Entgelte

1. Die Sportstätten werden in 4 Kategorien eingeteilt.

Kategorie I	Sport- und Freizeithalle Niepars
Kategorie II	Sporthalle im Park
Kategorie III	Sportplatz an der Realschule
Kategorie IV	Sportplatz im Park

2. Für die Überlassung der Sportstätten zu sportlichen Zwecken werden folgende Entgelte erhoben:

	<u>Kategorie</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>	<u>IV</u>
Eintrittsfreie Hallenbelegung					
a) für Sportveranstaltungen bis zu 90 Minuten Dauer an Werktagen:		36,-	20,-	30,-	30,-
- jede weitere angefangene Stunde:		20,-	25,-	35,-	35,-
b) an Wochenenden bis zu 90 Minuten:		40,-	20,-	35,-	35,-
- jede weitere angefangene Stunde:		25,-	25,-	25,-	25,-

	<u>Kategorie</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>	<u>IV</u>
Eintrittspflichtige Hallenbelegung					

- | | | | | |
|---|-------|------|-------|-------|
| a) für Veranstaltungen bis zu 90 Minuten | | | | |
| Dauer an Werktagen: | 100,- | 50,- | 100,- | 100,- |
| - jede weitere angefangene Stunde: | 50,- | 35,- | 25,- | 25,- |
| b) an Wochenenden: | | | | |
| | 110,- | 55,- | 110,- | 110,- |
| - jede weitere angefangene Stunde: | 55,- | 40,- | 30,- | 30,- |
3. Bei Gestattungen einer Imbißversorgung in kommunalen Sportanlagen durch die Benutzer werden zusätzlich die anfallenden Reinigungskosten den Hallenmietern in Rechnung gestellt. Für die Abfall- und Müllbeseitigung ist der Benutzer bzw. Veranstalter verantwortlich.
 4. Für die Überlassung der Sportstätten insbesondere Großsporthalle zu anderen als sportlichen Zwecken wird das Entgelt vom Haupt- und Finanzausschuß frei ausgemacht, bei einem Richtwert von 2.000 DM pro Tag (= wenigstens 8 Belegungsstunden).
 5. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung (Sanitär, Fußböden, Abfall u.a.) werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungsmittel und -arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.
 6. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.
 7. Das Entgelt ist spätestens bis 14 Tage nach Erhalt der Rechnung vor Beginn der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes (generell Vorkasse) fällig.
 8. Alle Zahlungen erfolgen an die Gemeinde Niepars.

§ 7 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Gemeinde durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlaß der Benutzung der Mietsache entstehen.
Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Gemeinde nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
3. Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluß einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

4. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Niepars über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Niepars tritt rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Niepars, den

Bürgermeister